

Satzung des Förderkreises der Freunde und Förderer der Grundschule und des Kindergartens Harkebrügge (FÖFF) e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Freunde und Förderer der Grundschule und des Kindergartens Harkebrügge (FÖFF)“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 26676 Harkebrügge.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens und der Grundschule Harkebrügge und die Leistung eines Beitrages zur Jugendpflege und Jugendförderung. Der Verein erfüllt diesen Zweck durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau des Kindergartens und der Grundschule Harkebrügge.
- (2) Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Kindergarten- bzw. Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Kindergarten- bzw. Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- (3) Der Verein kann besondere Veranstaltungen des Kindergartens oder der Schule finanziell unterstützen.
- (4) Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.
- (5) Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeiten des Lehrerkollegiums der Schule bzw. der Angestellten des Kindergartens zu unterstützen sowie die Interessen des Kindergartens und der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen des Kindergartens und der Grundschule Harkebrügge.
- (6) Die Bezuschussung ist abhängig von der jeweiligen Kinderzahl (Stichtag: 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres).

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

- (3) Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein
- e) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr bestimmt wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 1. Satzungsänderungen
 2. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 4. Die Ausschließung eines Mitglieds
 5. Die Auflösung des Vereins
- (2) Die rechtsverbindliche Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch Aushang im Kindergarten St. Marien und in der Grundschule Harkebrügge. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag des Aushangs und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Der Vorstand kann neben dieser rechtsverbindlichen Einberufung zusätzlich noch weitere Ladungsformen nutzen (etwa Anzeige in den im Einzugsgebiet des Kindergartens und der Grundschule Harkebrügge verbreiteten Zeitungen); diese haben jedoch auf die Rechtswirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Mit der rechtsverbindlichen Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.
- (3) Die satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Zwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand wird gebildet aus einem Vorstandsteam. Es besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die aus ihren Reihen die/den Vorsitzende/n, die/den Kassenwart/in sowie die/den Schriftführer/in wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Der Kassenwart trägt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenberichte vor.
- (3) Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen und nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

BarBel-Harkebrügge, 14. März 2022



H. Erdmann